

aktiv für Sie
1/SN-289/ME von 10

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	5
	-GE/19 P3
Datum:	8. JUNI 1993
Verteil	8. Juni 1993 Mon

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
Tel (0222) 501 65

St. Bernier

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-ZB-2611

Bearbeiter/in

Gahleitnerr

Tel DW 2384

FAX 2478

Datum

03.06.93

Betreff:

Geänderter Entwurf eines
Privatrechtsstiftungsgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

iA

zurück

Mag Georg Gröss-Ziniel



Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Justiz
zH Dr Adensamer
Museumstraße 7
1070 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

SP-2611

Bearbeiter/in

Gahleitner

☎ DW 2384

FAX 2478

Datum

27.05.93

Betreff:

Stellungnahme zum geänderten
Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetz

Zum abgeänderten Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes vom 24.5.1993 gibt das Büro der Bundesarbeitskammer folgende Stellungnahme ab:

Zu § 1 Abs 2

In der Diskussion der Arbeitsgruppe am 19.5.1993 wurde vorgeschlagen, die "Nutzung, Verwaltung, Verwertung des Stifungsvermögens" als Hauptzweck in § 1 des Entwurfes festzuschreiben. Die gegenständliche Formulierung gewährleistet dies insoferne nicht, als damit nicht Aufgaben, Ziele und Zwecke definiert werden, sondern die **Art und Weise der Erfüllung** dieser Aufgaben und Ziele. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wäre daher zielführend, die Formulierung dahingehend abzuändern, daß "die Aufgaben und Ziele der Privatrechtsstiftung vom Stifter bestimmt werden und auf Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Vermögens der Privatrechtsstiftung zu richten sind".

Zu § 4

§ 4 gewährleistet in der derzeitigen Formulierung nicht die **Kapitalerhaltung** des vorgesehenen Mindestvermögens. Dies sollte aber jedenfalls für Privatrechtsstiftungen auf **unbestimmte Dauer** vorgesehen werden. Eine solche Vorschrift zur Aufrechterhaltung eines gewissen "Grundkapitals" ist im Sinne eines ausreichenden Gläubigerschutzes und einer erleichterten Rechnungslegung erforderlich.

Zu § 7

Der zentrale Regelungsinhalt des § 7 bezieht sich nunmehr auf die "Stiftungserklärung", während die Stiftungsurkunde bzw. -zusatzurkunde nur die Form der Beurkundung darstellt. Daher sollte in der Überschrift auch der Begriff "Stiftungserklärung" aufgenommen werden.

In den Erläuternden Bemerkungen sollte jedenfalls klargestellt werden, daß mit dem Begriff "Widmung des Vermögens" auch eine genaue Bezeichnung des gewidmeten Vermögens gemeint ist.

Weiters sollte in den Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs 2 des Entwurfes klargelegt werden, daß Regelungen über den Aufsichtsrat bzw. weitere Organe vom Stifter nur getroffen werden können, soweit nicht ohnedies gesetzlich zwingende Vorgaben bestehen.

Überdies wäre klarzustellen, wem Einsichtsrechte in die Stiftungszusatzurkunde zukommen.

Zu § 17

Das Büro der Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Aufsichtspflicht, die dem GmbH-Recht nachgebildet ist, sowie die Absichtserklärung der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, die derzeit bestehende Mitbestimmungs-

qualität in Gesellschaftsorganen von Unternehmen bzw Konzernen auch bei Beteiligung von Privatrechtsstiftungen voll aufrecht zu erhalten.

In diesem Sinne ist jedoch die derzeitige Formulierung des Abs 1 dahingehend zu korrigieren, daß die Einschränkung des letzten Halbsatzes ("und sich ihre Tätigkeit nicht nur auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt") nur für Privatrechtsstiftungen, die Holdingfunktionen ausüben und weniger als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, gilt. Überdies ist die Einschränkung auf "inländische" Gesellschaften nach Ansicht der Bundesarbeitskammer nicht zielführend, da die Anwendbarkeit österreichischen Rechts ohnedies durch das IPRG geregelt wird und keinerlei Veranlassung besteht, im Gesellschaftsrecht selbst zwischen inländischen und ausländischen Gesellschaften bzw Genossenschaften zu unterscheiden. § 17 Abs 1 des Entwurfes müßte daher wie folgt lauten:

"Ein Aufsichtsrat ist zu bestellen, wenn

- 1. die Anzahl der Arbeitnehmer der Privatrechtsstiftung 300 übersteigt, oder**
- 2. die Privatrechtsstiftung Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einheitlich leitet (§ 15 Abs 1 AktG 1965) oder aufgrund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 % beherrscht und in beiden Fällen die Anzahl der Arbeitnehmer der Privatrechtsstiftung und dieser Gesellschaften bzw Genossenschaften zusammen im Durchschnitt 300 übersteigt."**

Daran wäre ein eigener Absatz folgenden Inhalts anzuschließen:

"(1a) Keine Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates besteht im Falle des Abs 1 Z 2, wenn in der Privatrechtsstiftung kein Betriebsrat zu errichten ist und ihre Tätigkeiten sich nur auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt."

Diese Änderung wäre sodann auch in § 17 Abs 3 hinsichtlich der Auskunftspflicht der vertretungsbefugten Organe der beherrschten Gesellschaften zu berücksichtigen (nur Z 2 anstatt Z 2 und 3).

In § 17 Abs 5 wird die sinngemäße Geltung der Bestimmungen des § 110 ArbVG angeordnet. Das ist vollinhaltlich positiv zu beurteilen, jedoch sollte um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ergänzt werden, daß die Bestimmungen des § 110 ArbVG mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß **Privatrechtsstiftungen wie GmbHs** zu behandeln sind. Fehlt eine solche Klarstellung, so wäre zu befürchten, daß Subsumtionsschwierigkeiten bei der Anwendung des § 110 Abs 6 ArbVG auftreten.

Zu § 18

§ 18 Abs 3 des Entwurfes sollte sprachlich dahingehend verändert werden, daß nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein kann, wer bereits 10 Sitze in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Organen innehält.

Zu § 19

Gemäß § 19 des Entwurfes erfolgt die Bestellung des Aufsichtsrates grundsätzlich durch den Stifter bzw den Stiftungskurator. Eine Abberufung kann durch das Gericht nur vorgenommen werden, wenn die Privatrechtsstiftung nicht mehr aufsichtsratspflichtig ist oder gemäß § 22 des Entwurfes das Aufsichtsratsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht bzw zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben unfähig wird. Offen bleibt nach Ansicht der Bundesarbeitskammer, inwieweit dies zwingend die alleinige Möglichkeit der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist, oder der Stifter gemäß § 7 des Entwurfes andere Regelungen über die Abberufung von Aufsichtsmitgliedern vorsehen könnte. Hier sollte jedenfalls klargestellt werden, ob der Stifter Abberufungsmodalitäten bzw die Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch sich selbst vorsehen kann, oder ob er auf die Auswahl der ersten Aufsichtsmitglieder beschränkt sein soll.

Zu § 20

Die Aufgabendefinition, die durch § 20 des Entwurfes für den Aufsichtsrat vorgenommen wird, ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer zu eng und lückenhaft gefaßt. Grundsätzlich wäre jedenfalls erforderlich, den **Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates der Privatrechtsstiftung analog § 95 AktG** zu gestalten. Regelungsbereiche des § 95 AktG, die für Privatrechtsstiftungen aufgrund der eingeschränkten Zwecksetzung nach § 1 des Entwurfes nicht zutreffen, könnten dabei selbstverständlich außer Acht bleiben. Unverzichtbar scheint aber insbesondere die Normierung eines **Auskunftsrechtes** des Aufsichtsrates, der **Einsichtsrechte** sowie die Festlegung bestimmter **zustimmungspflichtiger Geschäfte**, wobei hier auf die Besonderheit der Privatrechtsstiftung einzugehen wäre.

Die im vorliegenden Entwurf getroffene Einschränkung des Aufgabenbereiches eines nach § 17 Abs 1 Z 2 (und 3) bestellten Aufsichtsrates ist jedenfalls als zu weitgehend: Selbstverständlich ist es auch im Interesse der Arbeitnehmer, daß **vor allem** die Angelegenheiten der von der Privatrechtsstiftung einheitlich geleiteten oder unmittelbar beherrschten Kapitalgesellschaften bzw Genossenschaften in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrates fallen. Jedoch ist die **Ausübung von Leistungsmacht** oder von sonstigem Einfluß auf die beherrschten Unternehmen gerade als "**Angelegenheit der herrschenden Gesellschaft**" und somit der Privatrechtsstiftung selbst anzusehen. Durch die vorgenommene Einschränkung wäre daher gerade die Überwachung der Entscheidungsfindung in diesen Angelegenheiten nicht gewährleistet und damit Sinn und Zweck der Aufsichtsratsmitbestimmung in Privatrechtsstiftungen, die mittelbar Unternehmensträger sind, unterlaufen.

Wie bei § 17 ist auch zu § 20 anzumerken, daß Angelegenheiten **aller Konzerngesellschaften** in den Aufgabenbereich fallen und die Einschränkung auf "inländische" Gesellschaften nicht einsichtig ist, da sich die Anwendung österreichischen Rechts bei Auslandsbezügen ohnedies nach dem internationalen Privatrecht regelt.

Da die §§ 22 bis 32 im Entwurf vom 24.5.1993 nicht übermittelt wurden, geht die nachstehende Äußerung zu diesen Paragraphen von der Fassung 18.5.1993 aus.

Generell sollte in Erwägung gezogen werden, die Bestimmungen über den Aufsichtsrat - soweit diese in Privatrechtsstiftungen zweckdienlich sind - aus dem Aktiengesetz zu übernehmen bzw auf diese zu verweisen. Auch die innere Ordnung des Aufsichtsrates bzw Regelungen über die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie die Mindestzahl der vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen sollten analoge Anwendung finden.

Zu § 23

Die jederzeitige Abdingbarkeit der Vorschriften über die innere Ordnung von Stiftungsorganen durch die Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer jedenfalls überzogen.

Zu § 24

Die Haftung der Mitglieder von Stiftungsorganen sollte keinesfalls so ausgestaltet sein, daß alle Mitglieder der Organe für Schäden haften, die aus schuldhafter Pflichtverletzung anderer Organmitglieder entstehen. **Jedes Organmitglied** sollte grundsätzlich **für sein eigenes Verhalten**, aber eben auch nur dieses, **verantwortlich** sein. Darüber hinaus sollte allenfalls auch ein Sorgfaltsmaßstab für die Verantwortung der Organmitglieder normiert werden.

Zu § 34

Die Auflösung der Privatrechtsstiftung durch einstimmigen Beschuß aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollte über diese Voraussetzung hinaus auch der **Zustimmung des allfällig zu errichtenden Aufsichtsrates** unterworfen werden.

Zu Artikel V und VI

Das Bundesministerium für Justiz wird dringend ersucht, folgende Erwägungen zu § 37 EStG zu berücksichtigen bzw dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig zu übermitteln:

Wie bereits in der ersten Stellungnahme durch die Bundesarbeitskammer ausgeführt, können ausschließlich Bezieher von Leistungen von gewinnorientierten Privatrechtsstiftungen den **ermäßigte Steuersatz gemäß § 37 EStG** in Anspruch nehmen, Bezieher von Zuwendungen von gemeinnützigen Stiftungen im Sinne des § 5 Z 6 KStG 1988 bleiben dagegen vom ermäßigte Steuersatz gemäß § 37 EStG ausgeschlossen. Gerade in diesen Fällen - wie etwa im Rahmen von Arbeitsstiftungen - werden die Leistungen aber in der Regel nur vorübergehend bezogen. Auch aus diesem Grund wäre in diesen Anwendungsfällen zumindest die Gewährung eines Hälfte steuersatzes im Rahmen der Steuersystematik gerechtfertigt.

Abschließend ersucht die Bundesarbeitskammer das Bundesministerium für Justiz dringend, die angesprochenen Änderungen des Entwurfes bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

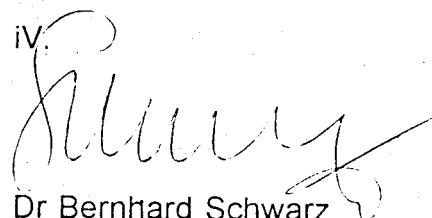
Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:



Dr Bernhard Schwarz

